

Alternativkästchen 2 → „nein“ -> Alternativkästchen 3 -> „nein“ -> Alternativkästchen 4 -* „ja“ -> Anweisungskästchen -> Halt!
[vgl. Abschnitt: 2. bis 2.2.; 2.3.1. und 2.5. bis 2.5.2. und 6.]

Beispiel 6

Das Beispiel 5 wird wie folgt verändert: Die vollständig durchgeführten Ermittlungen spiegeln den Sachverhalt genau so wider, wie er in der Anzeige des Geschädigten geschildert wurde. Die Tat war am 25. Mai 1976 verübt worden. Die Fragen nach dem Vorliegen einer Straftat, nach ihrer Begehung durch den Beschuldigten, nach dem Vorliegen der gesetzlichen Strafverfolgungsvoraussetzungen können **eindeutig** beantwortet werden; es bestehen **keine Zweifel**.

Weg im Flußdiagramm

Start -> weißes Kästchen -> Alternativkästchen 1 -> „nein“ -> Konnektor I → Alternativkästchen 2 -> „nein“ -> Alternativkästchen 3 -> „nein“ Alternativkästchen 4 -> „nein“ -> Konnektor II -> Alternativkästchen 5 → „nein“ → Konnektor III -> Alternativkästchen 6 -> „nein“ Konnektor IV -> Alternativkästchen 7 -> „nein“ -> Konnektor V -> Alternativkästchen 12 -> „ja“ Anweisungskästchen -* Halt!

Beispiel 7

Der Geschädigte war um 0.20 Uhr auf der Dorfstraße in X. überfallen, mißhandelt und der Brieftasche beraubt worden. Er glaubte, trotz der schlechten Lichtverhältnisse am Tatort den ihm bekannten M. als den Täter erkannt zu haben. M. hatte auch nachweislich um 0.10 Uhr die 500 m vom Tatort entfernte Gaststätte verlassen. Sein Heimweg führte am Tatort vorbei. Er war mit dem Geschädigten seit längerem verfeindet. Die sofortige Durchsuchung der Wohnung des M. nach der Brieftasche hatte keinen Erfolg. In der Beschuldigtenvernehmung bestritt M. die Tat. Er wollte dem Geschädigten nicht begegnet sein und nichts von der Tat wahrgenommen haben. Im Verlaufe weiterer Ermittlungen bekundeten der Zeuge Z. und seine Ehefrau, die 20 m vom Tatort wohnen, sie seien durch die Hilferufe des Geschädigten geweckt worden, wären sofort aufgestanden und hätten unverzüglich die Beleuchtung am Hauseingang eingeschaltet. Als sie aus dem Fenster sahen, lief der Täter vom Tatort weg an ihrem erleuchteten Hauseingang vorbei. Die beiden Zeugen gaben eine eingehende Personenbeschreibung, die aber auf M. nicht zutraf.

M. ist beiden Zeugen bekannt. Sie sagten mit Bestimmtheit aus, daß er nicht die von ihnen beobachtete Person sei. In einer nochmaligen Vernehmung des Geschädigten gab dieser nunmehr an, daß er sich in seiner Wahrnehmung auf Grund der ganzen Umstände des Tatgeschehens doch getäuscht haben könnte.

Weg im Flußdiagramm

Start → weißes Kästchen -> Alternativkästchen 1 → „nein“ → Konnektor I → Alternativkästchen 2, 3, 4 -> „nein“ → Konnektor II → Alternativkästchen 5 → „ja“ → Anweisungskästchen -> Konnektor VII*
[vgl. Abschnitt: 2. bis 2.3.1.; 2.4.; 2.6. und Anlage 2]

* Nachdem das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten eingestellt ist, wird es gegen **Unbekannt** weitergeführt. Der Konnektor VII führt Sie nach der weiteren Untersuchung zu den nunmehr möglichen Entscheidungen.